

Règlement sur les sociétés et associations de la Commune de Sanem

Approbation du règlement modifié sur les sociétés et associations de la Commune de Sanem

Le Conseil communal,

Vu le règlement fixant les modalités d'agrément des associations auprès de la commune de Sanem voté au conseil communal en date du 27 juillet 2001 et approuvé par l'autorité supérieure en date du 06 août 2001 no.78/01/CAC;

Vu que ce règlement est annulé et remplacé par le règlement ci-dessous;

L'unanimité des voix, décide d'approuver le règlement fixant les modalités d'agrément des associations auprès de la Commune de Sanem ci-dessous et prie l'autorité supérieure à donner son accord:

Vereinsreglement der Gemeinde Sanem

Um den Status eines "eingetragenen Vereins" in der Gemeinde Sanem zu erlangen und somit einen Anspruch auf:

- Die Gewährung eines jährlichen Subsidis, gemäß dem diesbezüglichen Subsidienreglements; (nur für Vereine der Kategorie I)
- Die Benutzung bestimmter gemeindeeigenen Räumlichkeiten, gemäß dem diesbezüglichen Vermietungsreglements;
- Die zur Verfügungsstellung von diversem gemeindeeigenen Mobiliar und Material im Bereich des Möglichen, sowie ggf. die damit verbundene Hilfeleistung von Gemeindepersonal;
- Die Lieferung einer begrenzten Anzahl von Photokopien mit Bezug auf die resp. Vereinsaktivität;
- Die Veröffentlichung der Aktivitäten/Manifestationen im Gemeinde-Agenda, gemäß dem diesbezüglichen Reglement der Kulturkommission;
- Eine Einladung zu den offiziellen Anlässen der Gemeindeverwaltung;
- Sonstige Zuwendungen und Vorteile seitens der Gemeindeverwaltungen (Empfänge mit Ehrenwein bei besonderen Anlässen; Ehrungen für besondere Verdienste; Mitspracherecht in verschiedenen konsultativen Kommissionen; allgemeine Unterstützung durch den Schöffen- und Gemeinderat sowie das Gemeindepersonal usw.) zu haben, muss eine Vereinigung folgende Bedingungen erfüllen:

A) Die eigenständigen Statuten

1. Müssen bei der Gemeindeverwaltung hinterlegt und vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen werden;
2. Dürfen in ihrem Inhalt nicht gesetzeswidrig sein;
3. Müssen den allgemeinen Richtlinien des umgeänderten Gesetzes vom 21. April 1928 über die Vereinigungen ohne Gewinnzweck entsprechen (Demokratieverständnis, Transparenz und ohne Gewinnzweck, d.h. ohne persönliche materielle Vorteile für die Mitglieder).

B) Der Sitz

1. Muss an einer realen Adresse in der Gemeinde sein.
2. Der Standort an welchem überwiegend die Aktivitäten des Vereins ausgeübt oder organisiert werden, muss ebenfalls an einer (bzw. an der gleichen) realen Adresse in der Gemeinde sein.

Falls diese Voraussetzung nicht erfüllt ist muss - wenigstens 1/3 der Vorstandsmitglieder seinen Wohnsitz in der Gemeinde haben und wenigstens 1/3 der aktiven (also nicht der Ehren-) Mitglieder (Musikanten, Sänger, Lizenzierte usw.) ebenfalls in der Gemeinde wohnen.

C) Die Mitglieder

1. Die Anzahl der aktiven Mitglieder (Vorstand inklusive) muss mindestens 7 betragen.

D) Die Zielsetzung der Vereinigung

1. Muss unter einer der nachfolgenden Kategorien einzuordnen sein;
2. Muss im soziokulturellen, sportlichen, sozialen oder edukativen Sinne im Interesse der Allgemeinheit verfolgt werden und 3. nicht im Sinne einer Interessengemeinschaft, welche eigennützig ihre persönlichen Freizeitaktivitäten, Hobbys usw. pflegt.

Kategorie 1:

1. Sicherheit (Feuerwehr und Zivilschutz)
2. Kultur (Musik, Gesang, Theater - Föderiert (UGDA, PIUS...))
3. Soziokulturell (Historisch, Edukativ, Informativ, Unterhaltung...)
4. Sport (Kompetition - Föderiert)
5. Freizeitsport (Fitness)
6. S.I., Vereinententen (im Interesse einer Ortschaft & deren Vereine, Tourismus,)
7. Natur, Blumen und Gartenbau, Kleintierzucht (Naturschutz, Naturfreunde, Landschaftspflege, Dorfverschönerung, Lebensqualität, Kleintierzucht - Sektion/Föderiert)
8. Scouts und Jugend (Edukative Jugendaktivität)
9. Sozial (Sektion einer Dachorganisation)

Kategorie 2:

1. Andere Vereinigungen in der Gemeinde, wie Politische Parteisektionen, Gewerkschaftssektionen, Unterstützungsvereine und "Amicales" von "eingetragenen Vereinen" und Institutionen in der Gemeinde, Hilfsorganisationen und ONG's, lokale Interessenvereine, "Oeuvres paroissiales" und Geschäftsverbände, können von Amts wegen nicht in die Kategorie I (1-9) eingeordnet werden. Erfüllen diese jedoch die Bedingungen A bis E dieses Reglements, so können sie die Ansprüche eines "eingetragenen Vereins" geltend machen. Sie erhalten jedoch keinen jährlichen Subsid.

E) Die Aktivitäten

1. Dürfen sich nicht lediglich auf die jährliche Generalversammlung beschränken.
2. Gar keine, bzw. eine sehr geringe Anzahl an Aktivitäten kann die Höhe des beantragten Subsid wesentlich beeinträchtigen.

3. Die Teilnahme einer Delegation bei offiziellen Feierlichkeiten (Nationalfeiertag, „Jour de la Commémoration Nationale“) oder bei offiziellen Einladungen durch die Gemeindeverwaltung ist nach Möglichkeit zu gewährleisten.

F) Der jährliche Antrag für die Vereine der Kategorie I

Wird an Hand des von der Gemeindeverwaltung ausgehändigten Formulars zum vorgeschriebenen Stichdatum eingereicht. Dem Formular werden beigefügt:

1. Ein Bericht über die regulären und ggf. außerordentlichen Aktivitäten
2. Ein Kassenbericht (Bilan/Budget)
 - a. Ggf. die Rechnungen zwecks Rückvergütung von Heizkosten usw.
 - b. Ggf. die Abschlussbilanz von ausserord. Aktivitäten zwecks Sonderleistungen
3. Eine Liste mit Namen, Alter und Adressen der Vorstandsmitglieder
4. Eine Liste mit Namen, Alter und Adressen der aktiven Mitglieder (Abrechnung der Föderationen/Dachorganisationen)

Die Vereine der Kategorie 2 brauchen keinen jährlichen Antrag einzureichen, solange die Gemeindeverwaltung keine Zweifel daran hat, dass die Bedingungen A bis E dieses Reglements eingehalten werden.

G) Die Liste der "eingetragenen Vereine" (Kategorie I & 2)

1. wird jedes Jahr im Monat Juli an Hand der Anträge der Vereine der Kategorie I bzw. der Hinterlegung neuer Statuten von Vereinen der Kategorie I & 2 angepasst.
2. Alle Vereine der Kategorie I & 2 kommen jedoch erst ein Jahr nach ihrem Eintrag auf der Liste in den Genuss der o.e. Ansprüche.

En séance à Belvaux, le 12 juillet 2002.
Suivent les signatures.

Le présent règlement a été voté par le conseil communal en date du 12 juillet 2002 et approuvé par l'autorité supérieure le 24 octobre 2002.